



Drucksachen-Nr. **X/636**

Bad Schwalbach, den 23.05.2018

Aktenzeichen: III.1

Ersteller/in: Christa Ebert

Ausländerbehörde, Personenstandswesen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	18.06.2018		nein
Ausschuss für Jugend, Bildung und Soziales	16.08.2018		ja
Kreistag	28.08.2018		ja

Titel

**Berichts Antrag Nr. 07/18
Antrag der AfD-Fraktion zu II./Kreistagssitzung 06.03.2018
Berichts Antrag Rückführung**

I: Sachverhalt:

Ziffer 1:

„Wie viele rechtskräftig ausreisepflichtige Ausländer halten sich gegenwärtig im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises auf? Wie viele waren es in den Jahren 2010 bis 2016?“

Zunächst ist bezüglich der Zuständigkeit der jeweilig ausreisepflichtige Personenkreis zu unterscheiden.

Nach bestands- oder rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrages wechselt die Zuständigkeit über die Entscheidung im Hinblick auf Duldungserteilung, Passbeschaffung oder Vollstreckungsmaßnahmen auf das Land Hessen über, vertreten durch die Zentrale Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium (ZAB) Darmstadt.

Nach dem aktuellen Stand sind dort 288 Fälle aus dem Rheingau-Taunus-Kreis in Bearbeitung. Die Fallzahlen der letzten Jahre lässt sich laut ZAB aus technischen Gründen nicht mehr ermitteln, dürfte aber vor der konsequenten Rückführung in den Westbalkan deutlich höher gewesen sein.

Außerhalb der asylrechtlichen Ausreiseverpflichtungen ist die örtliche Ausländerbehörde (ABH) zuständig. Hier werden aktuell 17 geduldete Personen geführt. Allerdings ist noch keine dieser Personen rechtskräftig vollziehbar. Von diesem Personenkreis dürfte nach jetzigen Verfahrensstand nur 7 Personen keine Bleibeperspektive besitzen, die entsprechend Verfahren sind aber noch nicht abgeschlossen.

In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Ausreisepflichtigen, für die unsere ABH zuständig ist, zurückgegangen. So waren in den Jahren 2010 bis 2016 durchschnittlich jeweils etwa 40 Personen ausreisepflichtig.

Ziffer 2:

„Aus welchen Ländern stammen diese Personen?“

ZAB: Überwiegend nord- und zentralafrikanische Staaten, Pakistan, Afghanistan und Libanon

ABH: Verschiedene und wechselnde Staatsangehörigkeiten ohne aktuelle Schwerpunkte. In der Vergangenheit überwog der Westbalkan.

Ziffer 3:

„Warum können die ausreisepflichtigen Personen nicht in ihre Herkunftsländer / sichere Drittstaaten zurückgeführt werden? Welche Abschiebehindernisse bestehen im Einzelnen?“

Etwa 80% wegen Passlosigkeit, der Rest verteilt sich auf verschiedenen Gründe wie Reiseunfähigkeit, anhängige Petitionsverfahren oder Härtefallanträge, anhängige gerichtliche Eilverfahren, fehlende Zustimmung des aufnehmenden Staates (Dublin-Fälle), Kirchenasyl, vorübergehendes Untertauchen.

Ziffer 4:

„Wie hoch liegen die Kosten der Versorgung der ausreisepflichtigen Personen und welchen Anteil daran trägt der Rheingau-Taunus-Kreis?“

Bericht erfolgt zuständigkeitshalber von gesondert angefragten Fachdienst II.3 (Migration).

Ziffer 5:

„Welche Bemühungen hat der Rheingau-Taunus-Kreis unternommen, ausreisepflichtige Ausländer zur freiwilligen Ausreise zu bewegen?“

Schon immer wird seitens des Rheingau-Taunus-Kreises möglichst auf eine freiwillige Ausreise hingearbeitet. In den meisten Fällen hat sich das als die effektivere, also schnellere Lösung erwiesen.

So obliegt neben der ausländerrechtlichen Rückkehrberatung durch die Ausländerbehörde, die sonstige diesbezügliche Beratung und Hilfestellung einschließlich der Flugbuchung und Beantragung staatlicher Rückkehrhilfen bei dem Sozialdienst des Fachdienstes II.3.

Darüber hinaus existiert seit 2017 in Hessen die staatliche Rückkehrberatung, bei der gezielt geschultes Personal regelmäßig Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der ABH und Fachdienst II.3 durchführt. Für die Koordination der Zusammenarbeit hat das Land Hessen seit letztem Jahr eine Unterstützungskraft für die Ausländerbehörde abgeordnet.

Ziffer 6:

„Welchem Zweck dient die Position „Kostensätze und Erstattungen (Abschiebekosten)“ im Teilhaushalt „Sicherheit und Ordnung“, Produktgruppe „Ausländerangelegenheiten“ in Höhe von 10.000 Euro?“

Notwendig und nachweislich entstandene Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung einer Abschiebung der Ausländerbehörde entstehen, werden vom Land Hessen zurückerstattet. Die ABH tritt dabei zunächst in Vorlage, die Erstattung erfolgt auf Antrag vierteljährlich.

Ziffer 7:

„Gibt es im Bereich der Rückführung eine Zusammenarbeit des Rheingau-Taunus-Kreises mit der Zentralen Ausländerbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt? Wenn ja: Welche Dienststelle trägt die Verantwortung für diese Kooperation? Welche Ergebnisse hat diese Zusammenarbeit erbracht? Wodurch können Ergebnisse ggf. verbessert werden?“

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist Aufsichtsbehörde der ABH, die somit weisungsgebunden ist. Im Rahmen des Rückführungsmanagements wurde vom Land Hessen, wie bereits unter Ziffer 5 berichtet, eine Unterstützungskraft für die örtliche Ausländerbehörde abgeordnet. Zusätzlich wird die staatliche Rückkehrberatung wöchentlich im Kreishaus, bei Bedarf auch in den Gemeinschaftsunterkünften, unter Koordination der Ausländerbehörde angeboten.

Die Zusammenarbeit der ZAB ist sehr gut, Probleme werden erfolgreich auf kurzem Dienstweg direkt mit der dortigen Behörde geklärt. Bei schwieriger Passbeschaffung oder aufwendiger Vorbereitung von Abschiebungsmaßnahmen unterstützt die ZAB die ABH im Rahmen der Amtshilfe auch in sonstigen Fällen.

Auf jeden Fall verbesserungswürdig ist die Qualität der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geleisteten Arbeit. Hier werden sehr häufig Fehlentscheidungen getroffen, die einen enormen Verwaltungsaufwand für alle beteiligten Behörden verursachen.

(Dr. Koch)
Kreisbeigeordneter